

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

sotec GmbH

§ 1: Gegenstand und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Für den Geschäftsverkehr der sotec GmbH, Augasse 1, 6060 Hall in Tirol, FN 464467 s (im Folgenden „sotec“ genannt), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner der sotec wird im Folgenden „Kunde“ genannt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit sotec verbindlich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von sotec ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

§ 2: Vertragsabschluss

1. Die Bestellung von Produkten durch den Kunden bedarf der Schriftform. In der Bestellung sind die zu liefernden Produkte genau zu bezeichnen. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Bestellung per Telefax oder E-Mail.

2. Angebote von sotec auf deren Website oder in anderen öffentlichen Ankündigungen sind nicht als Angebote im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu verstehen, sondern stellen unverbindliche Aufforderungen zur Anbotsstellung dar.

3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens sotec rechtskräftig zustande.

4. Sollte die schriftliche Auftragsbestätigung vom Anbot des Kunden abweichen, ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen ab deren Zugang schriftlich widerspricht.

5. Der Kunde ist nicht berechtigt, von Bestellungen zurückzutreten. Nimmt sotec dessen ungeachtet eine Rücktrittserklärung an, ist sotec berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Arbeitskosten sowie die Kosten des bestellten Materials zzgl einem Aufschlag von 50 % in Rechnung zu stellen.

6. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, sotec vor dem Vertragsabschluss über allfällige gesetzliche oder sonstige Sonderbestimmungen zu informieren, die im Zielland der zu liefernden Produkte gelten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Pönale in Höhe des Doppelten der sotec durch diese Verletzung entstandenen Schäden, zumindest aber im Betrag von € 10.000,00, zu leisten.

§ 3: Technische Daten, Zeichnungen und Unterlagen betreffend die Lieferung

1. Technische Daten, Zeichnungen, Unterlagen und sonstigen Umschreibungen, die sich in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben oder anderen Dokumenten der sotec finden, haben für sotec keine verbindliche Wirkung.

2. sotec behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt Änderungen an ihren Produkten vorzunehmen, die sie als angebracht erachtet. Betreffend genannte Änderungen den Einbau des Produktes, so hat sotec den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

3. Für den Fall, dass der Kunde Produktänderungen vorschlägt, werden diese für sotec erst verbindlich, wenn zwischen dem Kunden und sotec eine schriftliche Vereinbarung über den Gegenstand der Änderungen sowie über ihre Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Lieferzeiten abgeschlossen wurde.

4. Der Kunde verpflichtet sich, technische Daten, Zeichnungen, Unterlagen und sonstigen Umschreibungen betreffend die Lieferung lediglich für den im Liefervertrag vorgesehenen Zweck zu benutzen. Diese bleiben Eigentum der sotec und dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.

§ 4: Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm von sotec zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur sotec bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von sotec Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Pönale von € 100.000,00 zu leisten

2. Weiters verpflichtet sich der Kunde, Informationen nur auf einer „need-to-know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

§ 5: Erfüllung und Lieferung

1. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen verstehen sich die Lieferungen für die ausgegebenen Produkte frei Werk, ohne Verpackung.

2. Durch die Übergabe der Produkte an den Kunden oder an den Spediteur ist sotec von ihrer Lieferpflicht befreit. Ab diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Risiko auf den Kunden über.

3. Die Lieferfristen bzw. Liefertermine werden von sotec nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht abweichend ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Ist die Lieferfrist bzw. der Liefertermin mit Tagen festgesetzt, so sind bei der Bestimmung der Frist bzw. des Termins nur Werktage maßgeblich.

4. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen zwischen sotec und dem Kunden beginnt die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin mit der Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch sotec zu laufen. Wenn der Kunde einen Teil oder den gesamten Betrag des vereinbarten Preises als Anzahlung zu leisten verpflichtet ist, beginnt die Lieferfrist bzw. der Liefertermin erst mit dem Einlagen der Anzahlung auf dem von sotec genannten Konto zu laufen.

5. Der Beginn der Lieferfrist bzw. des Liefertermins wird aufgeschoben,

(i) wenn der Kunde nicht rechtzeitig die für die Lieferung erforderlichen Daten oder Materialien bereitstellt oder wenn er im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde verspätet zu den von sotec unterbreiteten Zeichnungen bzw. Durchführungszeichnungen Stellung nimmt;

(ii) wenn Gründe eintreten, die vom Willen und von der Sorgfalt der sotec unabhängig sind, insbesondere Verspätungen von Zulieferern, die die Lieferung innerhalb der vereinbarten Zeit verhindern oder Zulieferer, die die Lieferung übermäßig aufwendig gestalten.

6. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird außerdem aufgeschoben, wenn der Kunde Zahlungen für andere, mit sotec vereinbarte Lieferungen nicht ordnungsmäßig geleistet hat. sotec ist berechtigt, Lieferungen so lange aufzuschieben, bis der Kunde die ausstehenden Beträge gezahlt hat.

7. Der Kunde übernimmt die Gefahr des Untergangs und einer Verschlechterung der Produkte sowie die Kosten für die Aufbewahrung, wenn er die entgegen den Verpflichtungen nach diesen AGB nicht entgegennimmt.

8. Bei Vorliegen einer Vereinbarung, wonach sotec im Falle einer Lieferverzögerung einen bestimmten Betrag als Pönale zu zahlen hat, darf der Kunde keinen darüber hinausgehenden Schadenersatz für die aufgrund der Verspätung entstandenen Schäden fordern.

9. sotec ist berechtigt, Lieferungen zu verweigern, wenn sich der Kunde (bei der gegenständlichen oder einer anderen Bestellung) in Zahlungsverzug befindet oder eine andere wesentliche Vertragspflicht gegenüber sotec verletzt hat.

§ 6: Abnahme und Montage

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von sotec zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen, auch wenn dies vor dem vereinbarten Übergabetermin erfolgt, abzunehmen.

2. Sonderabnahmen, die insbesondere in der schriftlichen Auftragsbestätigung der sotec vorgesehen sind, werden auf Kosten des Kunden in dem von sotec angegebenen Werk durchgeführt.

3. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Produkte werden für eine Dauer von acht Wochen auf Gefahr und Kosten vom Kunden gelagert. Nach Ablauf der Frist ist sotec berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte anderweitig, freihändig auf Kosten des Kunden zu verwerten. Sollte sotec über keine ausreichenden Lagerkapazitäten verfügen, ist sotec berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen ab dem Annahmeverzug eine freihändige Verwertung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

§ 7: Preise

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die angegebenen Preise freibleibend, sowie exklusive Montage, Verpackung und sonstiger Nebenkosten.

2. Fakturiert werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise und Rabatte.

3. Rabatte vom maßgeblichen Grund- oder Listenpreis werden stets nur unter der Bedingung der vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung gewährt. Wird ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eingeleitet, verliert der Kunde sämtliche eingeräumten Rabatte. Dies gilt auch, wenn der Kunde in Konkurs verfällt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anstrebt. In all diesen Fällen gilt der Grund- oder Listenpreis als Kaufpreis.

§ 8: Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren, insbesondere Zollgebühren, sind vom Kunden zu bezahlen.

2. Der Kunde hat die Zahlungen innerhalb der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Frist auf die von sotec bekanntgegebene Bankverbindung zu leisten. Findet sich keine Regelung in der Auftragsbestätigung haben Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

3. Bei Zahlungsverzug ist sotec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % sowie Betriebskosten, insbesondere Anwaltskosten, zu verrechnen.

4. Bei Zahlungsverzug ist sotec - zusätzlich zur Verrechnung von Verzugszinsen - überdies berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten, für alle noch im Erfüllungsstadium befindlichen Verträge Sicherheitsleistung sowie für bereits fällige Lieferungen nach eigenem Ermessen Vorauszahlung zu verlangen.

5. Beanstandungen, die zwischen sotec und dem Kunden festgehalten werden, befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und -ziele.

6. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht sotec das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

§ 9: Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages im Eigentum der sotec. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf Aufforderung der sotec unverzüglich auf eigene Kosten herauszugeben, wenn er seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt. Der Kunde trägt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages die Gefahr des Untergangs und einer Verschlechterung der Produkte. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Vertragsrücktritt dar, wenn dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.

2. Der Kunde hat sämtliche mit der Ausübung des Eigentumsvorbehalts und der Rücknahme der Produkte verbundenen Kosten zu tragen.

3. Der Kunde hat sotec unverzüglich über Zugriffe Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte zu verständigen und die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, zu ersetzen.

4. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages tritt der Kunde seine Forderungen gegenüber Dritten aus der Veräußerung und Verarbeitung der Produkte zahlungshalber an sotec ab. Der Kunde ist zu diesem Zweck verpflichtet, den Dritten namhaft zu machen und von dieser Zession nachweisbar zu verständigen. Weiters hat er die Zession in den Geschäftsbüchern einzutragen und auf Lieferscheinen und Rechnungen ersichtlich zu machen.

§ 10: Gewährleistung und Schadenersatz

1. sotec leistet nur im Rahmen des zwingenden Rechts Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Übergabe nach diesem Vertrag zu laufen. Gewährleistungspflichten werden nach freiem Ermessen von sotec durch Verbesserung, Austausch oder Preisermäßigung erfüllt. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

2. Sichtbare Mängel der Produkte müssen bei sonstigem Rechtsverlust unverzüglich, versteckte Mängel acht Tage ab Feststellung schriftlich gerügt werden. Die Rüge hat bei sonstiger Unwirksamkeit unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu erfolgen. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

3. Der Kunde kann das Recht auf Gewährleistung nicht geltend machen, wenn die Produkte von diesem oder einem beauftragten Dritten mangelhaft eingebaut oder nicht der Bestimmung entsprechend verwendet wurden oder wenn sie unzureichend gewartet und/oder ohne Genehmigung der sotec modifiziert, zerlegt oder repariert wurden.

4. Das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln wird ausgeschlossen.

5. sotec haftet - soweit gesetzlich zulässig - nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber zwölf Monate nach Leistungserbringung.

6. Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, Maschinenschaden und/oder unvorhersehbaren Materialmangel zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche gegenüber sotec zu.

7. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet sotec nicht.

8. Regressforderungen aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Berechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von sotec verursacht wurde und zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 11: Sorgfaltspflichten

sotec und der Kunde verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

§ 12: Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der sotec mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist unzulässig.

§ 13: Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Diese AGBs, einschließlich der Frage ihres Zustandekommens, unterliegen österreichischem materiellen Recht, dies unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie der Kollisionsnormen, die auf fremdes Recht verweisen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und sotec ist das sachlich zuständige Gericht in Hall in Tirol, Österreich. sotec behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

§ 14: Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen zu diesen Bedingungen aufgrund von Vereinbarungen mit Kunden bedürfen der Schriftform.

2. Aus einer Handlung oder Unterlassung einer Partei kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er per E-Mail Werbung und Informationen über sotec und deren Erzeugnisse erhält. Er nimmt zur Kenntnis, dass seine für das Rechtsgeschäft notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

4. Der Kunde ist, sofern beim Kunden die technischen bzw EDV-mäßigen Voraussetzungen vorhanden sind, damit einverstanden, dass Rechnungen, Gutschriften, Angebote und Auftragsbestätigungen ausnahmslos per E-Mail (als PDF-Anhang) versendet werden.

5. Vertragssprache ist deutsch. Bei Vertragsauslegungsdifferenzen eines zwei- oder mehrsprachigen Vertrages, welcher zwischen sotec und dem Kunden abgeschlossen wurde, gilt ausschließlich die deutsche Version als verbindlich. Dies gilt auch für die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern anderssprachige Versionen vorliegen.